

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Murnauer Moos“

Vom 21. Februar 1980

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Mooregebiet im Bereich der Gemeinden Ohlstadt, Eschenlohe, Schwaigen und Murnau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, wird unter Einbeziehung von Randbereichen unter der Bezeichnung „Murnauer Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 2355 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt; die Flurnummern, bei denen keine Gemarkung angegeben wird, beziehen sich auf die jeweils zuletzt genannte Gemarkung:

1. im Osten

- von der Nordseite der Ramsachbrücke an der B 2 nach Süden entlang der Westseite der B 2 bis zur Südseite des Möser Grabens
- von dort entlang der Südseite des Grabens (Gemarkungsgrenze Hechendorf/Ohlstadt) bis zur

Ostgrenze des Grundstücks Flurnummer 3225, Gemarkung Ohlstadt

- von dort ca. 375 m nach Süden entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Flurnummern 3225, 3224 und 3258 (Graben) zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 3258 (zwei Birken)
- von dort in westlicher Richtung entlang den Südgrenzen der Grundstücke Flurnummern 3258, 3257, 3256, 3254, 3253 und 3252 bis zur Nordostecke des Grundstücks Flurnummer 3265
- weiter in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 3265 bis zur Gemarkungsgrenze Hechendorf/Ohlstadt
- von dort in westlicher und nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Hechendorf/Ohlstadt bis zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 759, Gemarkung Hechendorf
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Südseite des Grabens auf dem Grundstück Flurnummer 759 bis zur Nordostecke des Grundstücks Flurnummer 803
- weiter nach Süden entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 803 zur Nordostecke des Grundstücks Flurnummer 802 (Gittermast)
- von dort ca. 150 m entlang der Nordseite dieses Grundstücks (Hangkante des Heumoosberges) und weiter in nordwestlicher Richtung in einer Geraden durch die Grundstücke Flurnummern 803 und 804 zur Südostgrenze des Hartsteinwerkes Moosberg (Flurnummer 830)
- von dort in nordöstlicher Richtung entlang den Nordwestgrenzen der Grundstücke Flurnummern 804 und 757 zur Nordwestecke des Grundstücks Flurnummer 757 und weiter zur Nordostecke dieses Grundstücks
- von dort zur Nordspitze des Grundstücks Flurnummer 759 und weiter in gerader Linie durch das Grundstück Flurnummer 830 zur Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 756
- von dort in nördlicher Richtung entlang den Westseiten der Grundstücke Flurnummern 756, 740 und 700 sowie entlang der Nordseite des Grundstücks Flurnummer 700 und der West- und Nordseite des Grundstücks Flurnummer 699 zum Graben Flurnummer 632 an der Südseite der Zufahrtsstraße von der B 2 zum Hartsteinwerk Moosberg
- von dort entlang der Südseite des Grabens Flurnummer 632 zur Ostspitze des Grundstücks Flurnummer 708
- von dort in südwestlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Flurnummern 708, 731, 730, 729, 728, 727, 726, 725, 724, 723, 722, 721, 831, 832, 833, 834 und 835 bis zur Südostecke des letztgenannten Grundstücks
- von dort entlang der Grenze des Hartsteinwerkes Moosberg (Flurnummer 830) zur Nordspitze des Grundstücks Flurnummer 809
- von dort in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenzen der Grundstücke Flurnummern 809 und 805 zur Nordostecke des letztgenannten Grundstücks
- weiter in südlicher Richtung entlang den Ostseiten der Grundstücke 805, 806, 837, 838, 839, 840, 841, 842 zur Südostecke des letztgenannten Grundstücks

- von dort entlang den Nordgrenzen des Grundstücks Flurnummer 3094, Gemarkung Ohlstadt, bis zum Grenzstein ca. 50 m vor der nordöstlichen Grundstücksecke und weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze auf dem Grundstück Flurnummer 3096 zur Westseite des Grundstücks Flurnummer 771, Gemarkung Hechendorf
 - von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Westseiten der Grundstücke Flurnummern 771, 770, 769/5, 769/4, 769/3, 769/2, 769/6, 769, 768, 767 und 766, Gemarkung Hechendorf, zur Nordwestecke des letztgenannten Grundstücks
 - von dort ca. 160 m in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Grundstücks Flurnummer 766 und weiter in südlicher Richtung durch die Grundstücke Flurnummern 766, 767, 768, 769, 769/6, 769/2, 769/3, 769/4, 769/5, 770 und 771 bis zur Südseite des letztgenannten Grundstücks an der Gemarkungsgrenze Hechendorf/Ohlstadt
 - weiter in östlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Hechendorf/Ohlstadt bis zur Nordostecke des Grundstücks Flurnummer 3109, Gemarkung Ohlstadt
 - von dort in südlicher Richtung entlang den Ostseiten der Grundstücke Flurnummern 3109, 3120 und 3022 bis zum Feuerweg (Flurnummer 3018)
 - von dort entlang der Nordseite des Feuerweges in westliche Richtung, versetzt über den Weg Flurnummer 324 und weiter entlang der Nordseite des Weges Flurnummer 3026 zur Ostgrenze des Grundstücks Flurnummer 3094
 - von dort in südwestlicher und nordwestlicher Richtung entlang der Südseite des Grundstücks Flurnummer 3094 bis zum Fügsee graben (Flurnummer 3068)
 - weiter in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Fügsee grabens und der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 3076 bis zum Weg Flurnummer 3067
 - von dort entlang der Nordseite des Weges bis zur Gemarkungsgrenze Ohlstadt/Eschenlohe
 - von dort ca. 80 m nordwestlich entlang der Gemarkungsgrenze Ohlstadt/Eschenlohe bis zur Ostspitze des Grundstücks Flurnummer 1910, Gemarkung Eschenlohe
 - weiter in südwestlicher Richtung entlang den Ostseiten der Grundstücke Flurnummern 1910 und 1909 über den Weg Flurnummer 1906 zum Tanzhausgraben (Flurnummer 1904/2)
 - von dort entlang der Ostseite des Tanzhausgrabens bis in Höhe der Mündung des Grabens Flurnummer 1897
 - weiter über den Tanzhausgraben und entlang der Ostseite des Grabens Flurnummer 1897 bis in Höhe des Punktes, an dem die parallel verlaufende Grenze des Grundstücks Flurnummer 646 nach Süden abschwenkt
 - von dort über den Graben und in südlicher Richtung ca. 300 m entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 646 bis in Höhe einer gedachten Verlängerung des Grabens Flurnummer 628
 - von dort in nordwestlicher Richtung entlang der gedachten Verlängerung durch das Grundstück Flurnummer 646 und über den Graben Flurnummer 628 zur Südseite des Grabens Flurnummer 629
 - weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Südseite des Grabens Flurnummer 629 bis zur Ostseite des Grabens Flurnummer 659/2
 - von dort in zunächst südwestlicher Richtung entlang der Ostseite des Grabens Flurnummer 659/2 bis zum Graben Flurnummer 627,
2. im Süden
- von der Nordseite der Einmündung des Grabens Flurnummer 627, Gemarkung Eschenlohe, in den Graben Flurnummer 659/2 in westlicher Richtung über den Graben Flurnummer 659/2 und weiter entlang den Nordseiten der Gräben Flurnummern 344 und 756 bis zum Markgraben an der Gemarkungsgrenze Eschenlohe/Schwaigen
 - von dort über den Graben und in südlicher Richtung entlang der Westseite des Markgrabens (Flurnummer 284, Gemarkung Schwaigen) zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 285, Gemarkung Schwaigen
 - von dort in westlicher Richtung entlang der Südseite des Grundstücks Flurnummer 285 zum Graben Flurnummer 282/3, über den Graben und entlang der Nordseite des Grabens bis unmittelbar an die Straße Eschenlohe—Grafenaschau,
3. im Westen
- vom Graben Flurnummer 282/2, Gemarkung Schwaigen, unmittelbar an der Straße Eschenlohe—Grafenaschau in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Grabens bis zur Südseite des Weges auf dem Grundstück Flurnummer 281/2
 - von dort entlang der Südseite des Weges zur Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 281/5
 - weiter ca. 780 m in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstücks Flurnummer 281/5 und von dort in westlicher Richtung durch die Grundstücke Flurnummern 281/4 und 274 zum Graben Flurnummer 273
 - von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Grabens bis zur Mündung in die Ramsach (Flurnummer 261)
 - von dort entlang der Ostseite der Ramsach bis zum Gemarkungsdreieck Schwaigen/Eschenlohe/Murnau
 - von dort in westlicher und nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Moosgrabens bis zur Straße, die von der Gemeindeverbindungsstraße Eschenlohe—Grafenaschau zum Hartsteinwerk Werdenfels führt
 - von dort ca. 300 m in nordöstlicher Richtung entlang der Südostseite der Straße bis zum Graben
 - von dort in östlicher Richtung entlang der Südseite des Grabens bis zur Mündung in die Ramsach an der Gemarkungsgrenze Murnau/Schwaigen
 - weiter in nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Murnau/Schwaigen (Westseite der Ramsach) bis zur Nordspitze des Grundstücks Flurnummer 4133, Gemarkung Murnau

- von dort über die Straße Hartsteinwerk Werdenfels—Weghaus und weiter in nördlicher Richtung entlang einer Mulde (ca. 100 m östlich des östlichen Steinbruchendes) den Hang zum „Langen Köchel“ hinauf bis zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 4104
- von dort in westlicher Richtung entlang den Südseiten der Grundstücke Flurnummern 4104, 4106, 4111, 4112 und 4113 zur Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 4113
- von dort in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstücks Flurnummer 4113 zur Südseite des Grundstücks Flurnummer 4076
- von dort in westlicher Richtung entlang den Südseiten der Grundstücke Flurnummern 4076, 4075, 4074, 4073, 4072, 4071, 4070 und 4069 zur Nordostecke des Grundstücks Flurnummer 4052
- von dort ca. 60 m in südwestlicher Richtung durch das Grundstück Flurnummer 4052 zur Westseite dieses Grundstücks und weiter in westlicher Richtung durch die Grundstücke Flurnummern 4053, 4054 und 4055 zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 4056
- von dort entlang den Südseiten der Grundstücke Flurnummern 4056, 4057, 4058, 4059, 4060, 4061, 4062, 4063 bis zur Ostseite des Grundstücks Flurnummer 4027
- weiter entlang der Ost- und Südseite des Grundstücks Flurnummer 4027 zur Gemarkungsgrenze Murnau/Schwaigen
- weiter in westlicher, nordwestlicher und nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Murnau/Schwaigen bis zur Nordwestecke des Grundstücks Flurnummer 2866, Gemarkung Murnau
- von dort in östlicher Richtung entlang den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 2866 und 2888 zum Weg am Lindenbach
- weiter über den Weg und entlang der Ostseite des Weges bis in Höhe der Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 2852.

4. im Norden

- von der Ostseite des Weges in Höhe der Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 2852, Gemarkung Murnau, über den Lindenbach (Flurnummer 3139) zur nördlichen Einmündung des Grabens, der das Grundstück Flurnummer 2852 teilt
- weiter entlang der Westseite des Grabens bis zum Graben Flurnummer 4288
- von dort über den Graben Flurnummer 4288 und in östlicher Richtung entlang der Nordseite dieses Grabens und entlang der Nordseite des Grabens Flurnummer 3139 bis zur Nordwestecke des Grundstücks Flurnummer 2691
- von dort entlang den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 2691 und 2692 zur Nordspitze des letztgenannten Grundstücks
- von dort entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 2692 und den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 2692, 2716 und 2719 sowie den Ostseiten der Grundstücke Flurnummern 2719 und 2720 zur östlichen Ecke des Grundstücks Flurnummer 2720
- von dort in nordöstlicher Richtung in einer Geraden durch das Grundstück Flurnummer 2652 zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 2603
- weiter in nördlicher und östlicher Richtung entlang der Nordseite des Grundstücks Flurnummer 2652 zur Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 2606
- von dort entlang der West- und Nordseite des Grundstücks Flurnummer 2606 und der Nord- und Ostseite des Grundstücks Flurnummer 2607 zur Westecke des Grundstücks Flurnummer 2618
- von dort entlang den Nordwestseiten der Grundstücke Flurnummern 2618, 2588, 2563 und 2553 zur Nordecke des letztgenannten Grundstücks
- von dort in nordwestlicher Richtung entlang den Südwestseiten der Grundstücke Flurnummern 2539, 2536 und 2535 zur Westecke des letztgenannten Grundstücks
- von dort entlang der Nordwest- und Ostseite des Grundstücks Flurnummer 2635 zur Nordwestecke des Grundstücks Flurnummer 2534
- von dort in östlicher Richtung entlang den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 2534, 2537 und 2538 zur Nordostecke des letztgenannten Grundstücks
- von dort entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 2538 und entlang den Nordostseiten der Grundstücke Flurnummern 2541, 2542 und 2543 zur Nordwestecke des Grundstücks Flurnummer 3371
- von dort entlang der Nordwestseite des Grundstücks Flurnummer 3371 zur Nordspitze dieses Grundstücks
- von dort entlang der Westseite des Grundstücks Flurnummer 3370 bis zur Nordseite des Grabens an dessen Nordwestecke
- weiter in östlicher Richtung der Nordseite dieses Grabens entlang (Nordgrenze der Marktschreibermöser, des Mesnermooses und der Hirtenmöser und durch die Grundstücke Flurnummern 3428, 3427, 3426 und 3425) bis zur Ostseite des letztgenannten Grundstücks
- von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 3425 zu dessen Nordwestecke
- von dort in östlicher Richtung entlang den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 3424, 3404, 3410, 2119, 2118, 2117, 2116, 2115, 2114, 2113, 2112, 2111, 2110, 2107, 2106, 2103, 2102 und 2099 zur Westseite des Grundstücks Flurnummer 2098
- von dort ca. 50 m in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstücks Flurnummer 2098 und weiter in östlicher Richtung entlang der Hangkante des Molasserückens bis zur Westseite des Grundstücks Flurnummer 2066
- von dort in südlicher Richtung zur Südseite des Grabens Flurnummer 3411/2 und weiter entlang der Südseite des Grabens bis zur Mündung in die Ramsach (Flurnummer 3669)
- von dort über den Graben und entlang dem Nordufer der Ramsach über die Gemarkungsgrenze Murnau/Hechendorf zur Westseite der Brücke bei Grundstück Flurnummer 910, Gemarkung Hechendorf

- von dort in südwestlicher Richtung über die Ramsach und entlang der Nordwestseite des Grundstücks Flurnummer 910 bis zur Nordseite des Grabens und in südöstlicher Richtung weiter entlang der Nordseite dieses Grabens bis zur Mündung in einen weiteren Graben
- von dort entlang der Nordseite des weiteren Grabens bis zur Mündung in die Ramsach
- von dort über die Ramsach und weiter entlang dem Nordufer der Ramsach bis zur Nordseite der Ramsachbrücke an der B 2.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Murnauer Moos“ ist es,

1. einen vielfältigen, weitgehend ungestörten und für den Alpenraum einmaligen Moorkomplex zu erhalten,
2. die dort noch vorhandenen verschiedenartigen Moortypen des Alpenrandes zu bewahren,
3. den besonderen Artenreichtum an Pflanzen und Tieren sowie die geologischen Besonderheiten dieses Gebietes zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Parkplätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Seilbahnen und Leitungen jeder Art zu errichten oder zu betreiben,
5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbe-

sondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

7. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
8. gegenwärtig nicht vorkommende, standortgemäße Tier- und Pflanzenarten ohne vorherige Erlaubnis der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde einzubürgern oder anzusiedeln,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. in den Seen zu baden,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. Loipen ohne vorherige Erlaubnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde mit Motorschlitten anzulegen, zu unterhalten oder zu verändern,
6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes,
2. die ortsübliche landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, wie Grünlandnutzung und jährliche Mahd der Streuwiesen; dazu gehört auch die Ausübung der Weidrechte und der unwiderruflichen Weidevergünstigungen,
3. die für die Nutzung nach Nummer 2 notwendige Errichtung von Heustadeln und einfachen Weidezäunen mit Holzpfosten, ferner die Instandhaltung bestehender Wege, Gräben und ausgebauter Fließgewässer,
4. die forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Instandhaltung bestehender Wege und Gräben;

dies gilt nicht für Eingriffe in Hoch-, Übergangs- und Niedermoorwälder, Kahlschläge und Saumkahlhiebe sowie für die Aufforstung und Ausbildung von Reinbeständen.

5. das Anlegen neuer Wirtschaftswege, soweit dies mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Murnauer Moos“ zu vereinbaren ist und die Maßnahme von der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde genehmigt wird,
6. die handbetriebene Torfnutzung im bisherigen Umfang,
7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen,
8. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Bundesstraße 2 im gesetzlich zulässigen Umfang,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Murnauer Moos“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Baden, Zelten und Lagern, Lärmen und Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, Anlegen von Loipen mittels Motorschlitten sowie Fahren mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 1980 in Kraft.

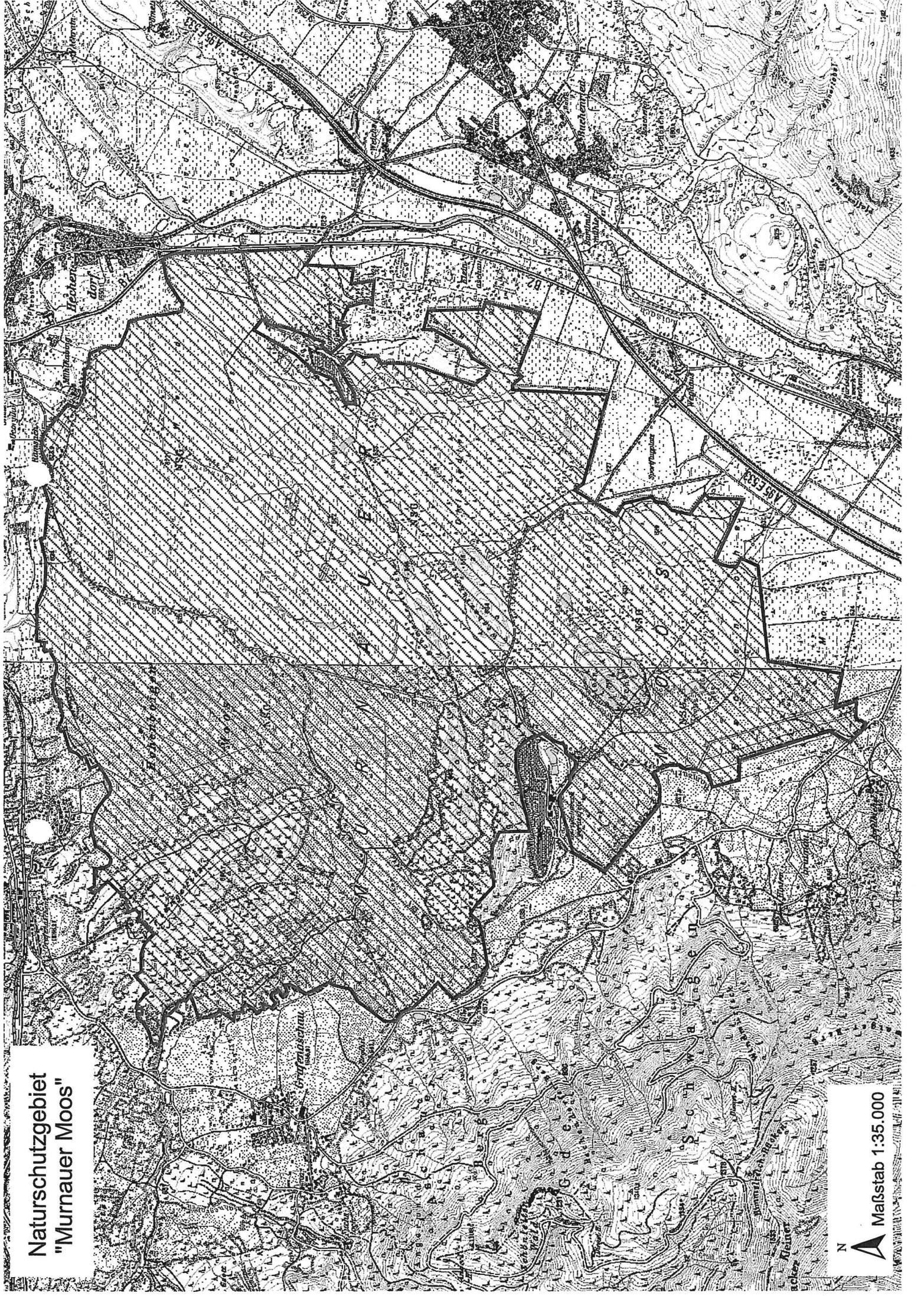
München, den 21. Februar 1980

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred D i c k, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.), Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.

Naturschutzgebiet
"Murnauer Moos"



N
Maßstab 1:35.000